

SPD

Pressemitteilungen und Informationen

BONN • ERICH-OLLENHAUER-HAUS • OLLENHAUERSTRASSE 1 • TEL. 221901-09 • FS: 0886306

18.2.1972 DATUM:
JS/GN

NR. 44/72

Mitteilung für die Presse

Betr.: Kommuniqué über die Sitzung des Partei-
----- vorstandes der SPD am 21. Februar 1972
in Bonn (Teil III)

Aufgrund des § 10 des vom Außerordentlichen Parteitag am 18. Dezember 1971 beschlossenen Organisationsstatutes der SPD ("Für besondere Aufgaben können auf Beschluß des Parteivorstandes innerhalb der Partei Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen") beschloß der Parteivorstand einstimmig, daß die Betriebsgruppen und die Frauengemeinschaft in der SPD jeweils eine Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten bilden sollen. Die Betriebsgruppen waren auf der Bundesebene bisher nur durch einen vom Parteivorstand berufenen Beirat für Arbeitnehmerfragen und die Frauen nur durch einen vom Parteivorstand berufenen Frauenausschuß repräsentiert. Der Parteivorstand beschloß außerdem neue "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD" (s. Anlage).

Folgt Teil IV und Schluß

REDAKTION: JOACHIM SCHULZ • HERAUSGEBER: HANS-JÜRGEN MICHNEWSKI
HOLGER BÖRNER

Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD

1. Die Arbeitsgemeinschaften sollen besondere Aufgaben in Partei und Öffentlichkeit wahrnehmen. Sie sind auch Beratungsgremien für die Vorstände der Partei.
Ihre Aufgaben werden vom Parteivorstand mit den Vertretern der einzelnen Arbeitsgemeinschaften festgelegt.
2. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bedarf der Beschlußfassung durch den Parteivorstand. Der Beschluß ist widerrufbar.
3. Die Arbeitsgemeinschaften sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.
Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Arbeitsgemeinschaften erheben keine Beiträge: Soweit sie materielle und finanzielle Zuwendungen erhalten, müssen diese Mittel im Einverständnis mit den zuständigen Vorständen der Partei verwendet werden.
5. Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei.
6. Der innere Aufbau und die Gliederung entsprechen dem Aufbau der Partei.
7. Die Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, die Wahl ihrer Vorstände und Vertrauensleute den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. In begründeten Fällen können sie gegen die Wahl Einspruch erheben. (Die Wahlen regeln sich entsprechend der Wahlordnung.)
8. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, an der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften ist auf Beschluß der Arbeitsgemeinschaften möglich. Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht in den Arbeitsgemeinschaften stehen nur Parteimitgliedern zu.
9. Die Arbeitsgemeinschaften geben sich Arbeitsrichtlinien, die der Genehmigung des Parteivorstandes bedürfen.
Die Arbeitsrichtlinien müssen für alle Gliederungsebenen verbindliche Mitgliedschaftskriterien und Grundsätze für die Delegierung festsetzen.